



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 497

30. Oktober 2024

2230.1.2-K

Bildungsgang „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16. Oktober 2024, Az. VII.5-BS9641.0/6/88

1. Ziel des Bildungsgangs

Mit dem Bildungsgang „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang“ wird die bewährte, praxisorientierte Ausbildung an den Fachakademien für Sozialpädagogik mit einem Hochschulstudium verbunden und damit berufliche Weiterbildung und Studium kombiniert.

2. Teilnahme am Bildungsgang

Der Bildungsgang wird an den in [Anlage 1](#) genannten Fachakademien und Hochschulen angeboten.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung für den schulischen Teil anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung),
- die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO).

4. Struktur der Ausbildung

¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bildungsgangs sind zugleich Studierende der Fachakademien für Sozialpädagogik und der Hochschule. ²Der Bildungsgang bietet den Rahmen für den Erwerb sowohl des Berufsabschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ als auch eines Bachelorabschlusses mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“. ³Der Berufsabschluss und der Bachelorabschluss nach Satz 2 werden nach mindestens dreieinhalb Jahren bzw. mindestens sieben Semestern verliehen.

5. Aufnahmevoraussetzungen

¹Die Aufnahme in den Bildungsgang setzt voraus:

- das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 FakO,
- die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung.

²Die Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. ³Abweichend von § 6 Abs. 2 FakO ist eine Aufnahme in das zweite Studienjahr der Fachakademie nicht möglich.

6. Dauer, Inhalte und Ausbildungsabschnitte der kombinierten Ausbildung

6.1 Dauer

¹Die kombinierte Ausbildung dauert mindestens dreieinhalb Jahre (zwei Jahre Vollzeit an der Fachakademie, danach ein Praxissemester und mindestens zwei Vollzeitsemester an der Hochschule). ²Abweichend von § 3 Abs. 5 FakO ist eine Teilzeitform bei der Ausbildung an der Fachakademie nicht vorgesehen.

6.2 Inhalte

¹Der Bildungsgang wird bezüglich der schulischen Ausbildung gemäß der Stundentafel (Anlage 2) strukturiert. ²Abweichend von der Stundentafel für Fachakademien für Sozialpädagogik werden die darin vorgesehenen allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und das Zusatzfach Mathematik im Rahmen der kombinierten Ausbildung bezüglich der schulischen Ausbildung nicht unterrichtet. ³Im Fach Politik und Gesellschaft sowie Soziologie wird nur der soziologische Teil unterrichtet. ⁴Die zeitliche Abfolge der Vermittlung der Lerninhalte und die konkrete Zuordnung der Lerninhalte erfolgen in Abstimmung zwischen den Fachakademien und der Hochschule.

6.3 Erster Prüfungsabschnitt

Der erste Prüfungsabschnitt an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgt am Ende des vierten Semesters nach § 57 FakO.

6.4 Berufspraktikum

¹Die Fachakademien für Sozialpädagogik tragen die Verantwortung für die praktische Ausbildung im Hinblick auf das obligatorische praktische Studiensemester in enger Abstimmung mit der Hochschule. ²Das Berufspraktikum von 12 Monaten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FakO wird ersetzt durch ein Praxissemester und im Anschluss daran weitere 540 Stunden praktischer Tätigkeit in einer Einrichtung nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 FakO. ³Abweichend von § 16 Abs. 4 Satz 3 FakO bewertet der Praxisanleiter im Praxissemester die Leistungen und das Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten in Form einer schriftlichen Äußerung, die nach Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Praktikumsstelle der Fachakademie zu der von dieser bestimmten Terminen übermittelt werden.

⁴Die in § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc FakO vorgesehene Facharbeit wird nach dem fünften Semester in Form der Bachelorarbeit geleistet. ⁵Neben der entsprechenden Anwendung von § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc FakO gelten die Anforderungen aus der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

6.5 Zweiter Prüfungsabschnitt

6.5.1 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung nach § 59 Abs. 1 und 2 FakO erfolgt unmittelbar nach Abschluss des fünften Semesters.

6.5.2 Colloquium

¹Das Colloquium nach § 59 Abs. 1 und 3 FakO erfolgt, sobald die praktische Ausbildung nach Nr. 6.4. Satz 2 vollständig absolviert wurde. ²Abweichend von § 59 Abs. 4 Satz 1 FakO ist von der Teilnahme am Colloquium ausgeschlossen,

- wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen eine Note nicht festgesetzt werden kann,
- wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als sieben Monate des Berufspraktikums abgeleistet hat,
- wer den Praktikumsbericht nicht termingerecht abgeliefert hat und
- wer die Seminartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat.

6.6 Anrechnung an der Hochschule

¹Die Hochschule rechnet die Fachakademieausbildung im Umfang von 60 ECTS an. ²Die Hochschule kann auf Antrag der oder des Studierenden bis zu 105 ECTS der Fachakademieausbildung anrechnen.

7. Klassenbildung, Unterrichtserteilung und Ferien

¹Die Studierenden der kombinierten Ausbildung werden an den Fachakademien in gemeinsamen Klassen mit den anderen Studierenden unterrichtet. ²Die Veranstaltungen der Hochschule können bis zu insgesamt vier Wochen auch in die im Allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen.

8. Beendigung der Teilnahme am Bildungsgang

¹Die Teilnahme am Bildungsgang endet mit Beendigung des Besuchs der Fachakademie für Sozialpädagogik oder durch Exmatrikulation von der Hochschule. ²Für den Fall, dass nur das Hochschulstudium aufgegeben wird, kann die Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen werden, indem das Praxissemester, wenn es bereits absolviert wurde, um weitere sechs Monate verlängert und mit einer erfolgreichen Facharbeit gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc FakO abgeschlossen wird. ³Sofern die praktische Prüfung noch nicht abgelegt wurde, erfolgt die praktische Prüfung und das Colloquium nach Abschluss des verlängerten Praxissemesters.

9. Leistungsnachweise

Für die Bewertung der schulischen Leistungsnachweise gelten die Vorgaben der Schulordnung, insbesondere § 20 Abs. 2 bis 6 FakO.

10. Wiederholen der Jahrgangsstufe

¹Studierende, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe der Fachakademie für Sozialpädagogik wiederholen. ²§ 27 FakO bleibt unberührt.

11. Zwischen- und Jahreszeugnisse

¹Die Fachakademie für Sozialpädagogik stellt die Zwischen- und Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Mustern aus. ²In die Zwischen- und Jahreszeugnisse wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Da *Vorname Familienname* am Bildungsgang „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule ... mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Oktober 2024 (BayMBl. Nr. 497) in der jeweils gültigen Fassung teilnimmt, wurden die allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und das Zusatzfach Mathematik nicht und statt des Faches Politik und Gesellschaft sowie Soziologie das Fach Soziologie unterrichtet.“

12. Staatliche Abschlussprüfung als Erzieherin oder Erzieher

¹Bei Bestehen der Abschlussprüfung an der Fachakademie für Sozialpädagogik nach §§ 57 und 59 FakO erhalten die Studierenden am Ende der kombinierten Ausbildung ein Abschlusszeugnis gemäß § 61 FakO nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster. ²Abweichend von § 61 Abs. 1 Satz 1 FakO enthält das Abschlusszeugnis keine Note für die Facharbeit. ³Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 1 FakO wird die Prüfungsgesamtnote ohne die Note der Facharbeit errechnet. ⁴Hiervon bleibt die Benotung der Bachelorarbeit im Rahmen des Studiums an der Hochschule unberührt. ⁵In das Abschlusszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Da *Vorname Familienname* am Bildungsgang „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule ... mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Oktober 2024 (BayMBl. Nr. 497) in der jeweils gültigen Fassung teilgenommen hat, wurden die allgemeinbildenden Fächer Deutsch,

Englisch und das Zusatzfach Mathematik nicht und statt des Faches Politik und Gesellschaft sowie Soziologie das Fach Soziologie unterrichtet. Die Note der Facharbeit wurde in Form der Bachelorarbeit erbracht und ist kein Bestandteil der Prüfungsgesamtnote.“

⁶Abweichend von den §§ 63 bis 65 FakO besteht im Rahmen der kombinierten Ausbildung keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.

13. Staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher

¹Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher gemäß § 61 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FakO kann erst verliehen werden, wenn der oder die Studierende neben der staatlichen Abschlussprüfung mit beiden Prüfungsabschnitten (vgl. Nrn. 6.3, 6.5, 11) auch die Bachelorarbeit an der Hochschule (vgl. Nr. 6.4 Satz 5) erfolgreich absolviert hat. ²Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ist auf den Bildungsgang wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Bildungsgang „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Oktober 2024 (BayMBl. Nr. 497) in der jeweils gültigen Fassung.“

14. Beginn und Dauer des Bildungsgangs

Der Bildungsgang beginnt mit dem Wintersemester 2025/2026.

15. Übergangsregelung

¹Für Studierende an der Fachakademie für Sozialpädagogik, die die Ausbildung im Schulversuch vor dem 1. September 2022 begonnen haben, gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 7. August 2012 (KWMBL. S. 248), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. April 2020 (BayMBl. Nr. 263) geändert worden ist, in der bis zum 31. August 2022 geltenden Fassung. ²Für Studierende an der Fachakademie für Sozialpädagogik, die die Ausbildung im Schulversuch vor dem 16. Oktober 2024 begonnen haben, gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 21. September 2022 (BayMBl. Nr. 574).

16. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 2024 in Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 21. September 2022 (BayMBl. Nr. 574) tritt mit Ablauf des 15. Oktober 2024 außer Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

Anlage 1

Teilnehmer am Bildungsgang „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang“

1. Fachakademien für Sozialpädagogik

- Fachakademie für Sozialpädagogik der Evangelischen Erziehungsstiftung Nürnberg
- Fachakademie für Sozialpädagogik Gunzenhausen des Diakonissen-Mutterhauses Hensoltshöhe
- Fachakademie für Sozialpädagogik der „Die Rummelsberger Dienste für Menschen gemeinnützige GmbH“ in Rummelsberg
- Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach
- Fachakademie für Sozialpädagogik des Diakonischen Werks Traunstein e. V., Traunstein
- Fachakademie für Sozialpädagogik Rosenheim der gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste – DAA – mbH
- Fachakademie für Sozialpädagogik des Diakonischen Werks Traunstein e. V. in Mühldorf

2. Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang

- Evangelische Hochschule Nürnberg
- Hochschule Rosenheim

Anlage 2

**Studentenafel der Fachakademie für Sozialpädagogik im Bildungsgang
„Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für
Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem
Bachelorstudiengang“**

Fächer	Wochenstunden 1. und 2. Studienjahr
Pflichtfächer	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	10
Politik und Gesellschaft sowie Soziologie ²	3
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	2
Ökologie/Gesundheitspädagogik	2
Recht und Organisation	2
Literatur- und Medienpädagogik	3
Englisch ³	3
Deutsch ⁴	4
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁵	3
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ⁶	8
Kunst- und Werkpädagogik ⁷	7
Musik- und Bewegungpädagogik ⁸	7
Übungen ⁹	6
Sozialpädagogische Praxis ¹⁰	12
Gesamtsumme	72
Zusatzfach Mathematik¹¹	
Wahlfächer gemäß § 13 Abs. 5 FakO	

- ¹ Davon zwei Stunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.
- ² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.
- ⁴ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ⁵ Oder Ethik und ethische Erziehung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.
- ⁶ Davon zwei Stunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.
- ⁷ Davon drei Stunden Kunstpädagogik und drei Stunden Werkpädagogik.
- ⁸ Davon drei Stunden Musikpädagogik, eine Stunde Rhythmik und zwei Stunden Bewegungpädagogik.
- ⁹ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.
- ¹⁰ Eine Unterrichtsstunde dauert 60 Minuten.
- ¹¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.